



STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Elmshorn
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904), und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl Schl.-Holst. S. 264) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder unter Ziehen eines Parkscheines zur Öffnung der Schrankenanlage auf dem Buttermarkt zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

(1) Auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen beträgt die Parkgebühr einheitlich 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde.

(2) Auf dem Buttermarkt

- ist die ersten 30 Minuten des Parkens gebührenfrei;
- beträgt die Gebühr für ein Tagesticket 7,00 EUR.

(3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 3
Parkzeiten

Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonnabends von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht. Der Buttermarkt steht an Markttagen erst ab 14.00 Uhr zum Parken zur Verfügung. Ebenso entfällt die Parkmöglichkeit, sofern auf dem Buttermarkt Veranstaltungen stattfinden.

§ 4
Dauerparkkarten für den Buttermarkt

(1) Die Stadtverwaltung stellt 50 Dauerparkkarten für die Parkraumnutzung auf dem Buttermarkt für Pendlerinnen und Pendler zur Verfügung. Die Karte ermöglicht den Inhaberinnen und Inhabern, den Buttermarkt zu befahren und zum Parken zu nutzen. Ein Anspruch auf Nutzung an Markt- und Veranstaltungstagen besteht nicht.

(2) Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.

(3) Für die Zurverfügungstellung der Dauerparkkarte werden monatliche Gebühren in Höhe von 20 EUR erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Aushändigung der Parkkarte.



(4) Die Dauerparkkarte darf weder die Gültigkeitsdauer des Bahntickets noch den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten. Durch die Führung eines entsprechenden Nachweises wird die Geltungsdauer jeweils verlängert. Die Gebühren sind für die jeweilige Geltungsdauer der Dauerparkkarte im Voraus zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils am ersten Tag der Geltungsdauer fällig.

(5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Inhaberin oder der Inhaber der Dauerparkkarte.

(6) Die Dauerparkkarten werden gegen ein Pfandgeld in Höhe von 20,00 EUR herausgegeben. Bei Verlust der Karte wird das Pfandgeld nicht erstattet.

(7) Die Stadt hat das Recht, aus Gründen, die in der Nutzbarkeit des Platzes oder in dem Verhalten der oder des Nutzungsberechtigten liegen, das Nutzungsrecht vorübergehend oder auf Dauer zu widerrufen.

(8) Wird das Nutzungsrecht seitens der Stadt widerrufen, so erstattet die Stadt die im Voraus entrichteten Gebühren für die Zeit des Widerrufs.

(9) Wird die Dauerparkkarte vor Zeitablauf zurückgegeben oder wird auf Veranlassung der Karteninhaberin oder des Karteninhabers die Funktionstüchtigkeit der Karte zurückgesetzt, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren für die vollen nicht genutzten Monate erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe bzw. Zurücksetzen der Dauerparkkarte erfolgen.

(10) Über Ausnahmen der vorstehenden Regelungen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 06.12.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 27.08.2015

Hatje
Bürgermeister